

- Beschluss**  
 **Wahl**  
 **Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 70/004/2013**

**öffentlich**

Fachbereich: Umweltamt Bearbeiter/in: Herr Detlef Dann	Datum: 28.10.2013 Az.: 70-11 Da
---	------------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Umweltschutz, Landschaftspflege und Naherholung	11.11.2013	Vorberatung
Kreisausschuss	02.12.2013	Vorberatung
Kreistag	16.12.2013	Beschluss

### 11. Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann

- Finanzielle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Personelle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Organisatorische Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen

#### **Beschlussvorschlag:**

Die 11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann einschließlich der zugrunde liegenden Gebührenbedarfsberechnung wird beschlossen.

Fachbereich: Umweltamt Bearbeiter/in: Herr Detlef Dann	Datum: 28.10.2013 Az.: 70-11 Da
---	------------------------------------

## 11. Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann

### Anlass der Vorlage:

Die Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann vom 04.07.2003 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 19.12.2012 bedarf hinsichtlich des Gebührensatzes für Restmüll (sog. Kreismischgebühr) der Änderung mit Wirkung ab dem **01.01.2014**.

### Sachverhaltsdarstellung:

Bei der Ermittlung der Kreismischgebühr für 2014 wirken sich insbesondere die Anhebung des Entgeltes für die Restmüllentsorgung durch den Abfallwirtschaftsverband EKOCity sowie eine im Vergleich zur Vorjahreskalkulation in geringerem Umfang mögliche Rücklagenentnahme („Auflösung des Sonderpostens Gebührenaussgleich Abfall“) gebührensteigernd aus, so dass die Verwaltung vorschlägt, diesen Gebührentarif von 144,00 €/t auf **153,50 €/t** zu erhöhen.

Bei den Bioabfällen sowie Garten- und Parkabfällen bleiben die Kompostierungsentgelte gegenüber dem Jahr 2013 unverändert, so dass sich für die diesbezüglichen Gebührensätze keine Änderungen ergeben.

Hinsichtlich näherer Einzelheiten zur Kalkulation der Abfallgebührentarife 2014 wird auf die nachfolgenden Erläuterungen sowie die beigefügte Gebührenbedarfsberechnung (*Anlage 1 – 1.12*) verwiesen.

Bekanntlich werden sämtliche als Restmüll anfallende Haus- und Sperrmüllmengen aus den kreisangehörigen Städten über den EKOCity Abfallwirtschaftsverband einer thermischen Entsorgung im Müllheizkraftwerk (MHKW) Wuppertal zugeführt.

Die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity hat am 18.10.2013 beschlossen, den Entsorgungspreis für die Restmüllentsorgung für Verbandsmitglieder um 5,75 €/t bzw. 3,89 % zu erhöhen, so dass das Entgelt 2014 auf **153,61 €/t** (vorläufiges Entgelt 2013: 147,86 €/t) - jeweils inkl. MwSt. und Verbandszuschlag von 0,23 €/t - festgesetzt wurde. Aufgrund dessen fällt der Aufwand des Kreises für EKOCity gegenüber 2013 trotz eines um 1.750 t reduzierten Restmüllmengenansatzes 2014 (= erwartetes Aufkommen) mit 16.513.100 € um 359.350 € höher aus.

Im Übrigen ist in den Gebührenbedarf 2014 eine „Auflösung des Sonderpostens Gebührenaussgleich Abfall“ in Höhe von **806.350 €** (2013: 1.258.200 €) eingerechnet. In dieser Größenordnung ist hierzu der Kreis für das Jahr 2014 auch abgabenrechtlich verpflichtet, da ein erzielter Überschuss innerhalb von vier Jahren nach dessen Feststellung auszugleichen ist. Die

gegenüber 2013 um 451.850 € niedrigere Auflösung des Sonderpostens wirkt sich jedoch auf den von der Verwaltung vorgeschlagenen Gebührensatz 2014 um 4,20 €/t gebührensteigernd aus (der gebührenerhöhende Anteil des für 2014 angehobenen EKOCity-Entgeltes beträgt 5,35 €/t). Eine höhere als die vorgeschlagene Auflösung des Sonderpostens hält die Verwaltung in Anbetracht der aktuellen Erkenntnisse zur Rücklagenentwicklung nicht für vertretbar, wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich wird:

		Rücklagenbestand (SOPO)
Rücklagenbestand zum 31.12.2012:		<b>+3.433.278 €</b>
Zinsgutschrift zum 28.03.2013:	<b>+51.435 €</b>	<b>+3.484.713 €</b>
Betriebsergebnis 2012:	<b>-559.737 €</b>	<b>+2.924.976 €</b>
geplante Entnahme lt. Haushalt / Geb.Kalk. 2013	<b>-1.258.200 €</b>	<b>+1.666.776 €</b>
derzeit erwartetes Betriebsergebnis 2013	<b>-470.000 €</b>	<b>+1.196.776 €</b>
vorgeschlagene Entnahme lt. Haushalt / Geb.Kalk. 2014	<b>-806.350 €</b>	<b>+390.426 €</b>
geschätzte Zinsgutschrift für das Jahr 2013:	<b>+34.574 €</b>	<b>+425.000 €</b>

Die Gebührenbedarfsberechnung für die Entsorgung häuslicher Abfälle 2014 (*Anlagen 1 und 1.12*) weist somit für den **Restmüll** (sog. Kreismischgebühr) einen gegenüber 2013 um 9,50 €/t bzw. 6,60 % höheren Gebührensatz von **153,50 €/t** aus.

Für **Bioabfälle** ergibt sich aufgrund gleich bleibender Kompostierungsentgelte der Anlagenbetreiber (Fa. GKR für die Velberter Bioabfälle und KDM für die Bioabfälle aus den anderen kreisangehörigen Städten) weiterhin ein Gebührensatz in Höhe von **104,70 €/t**.

Für die Kompostierung der **Garten- und Parkabfälle** avisiert die KDM für 2014 ein konstantes Kompostierungsentgelt in Höhe von 40,00 €/t zzgl. MwSt.. Demzufolge bleibt der Gebührensatz für diese Abfallart auch für 2014 unverändert bei **47,60 €/t**.

Das für 2014 zu erwartende Aufkommen an Restmüll, Altholz, Bio- sowie Garten- und Parkabfällen wurde im Vorfeld mit den kreisangehörigen Städten abgestimmt.

Es wird damit gerechnet, dass in 2014 eine Restmüllmenge von 107.500 t (Kalkulation 2013: 109.250 t) zur Entsorgung im Müllheizkraftwerk Wuppertal anfällt. Dazu kommt die Verwertung von Altholz aus Sperrmüllfraktionen in einer Größenordnung von 8.480 t (2013: 8.450 t). An Bioabfällen wird ein Aufkommen von 32.800 t (2013: 33.200 t) und an Garten- und Parkabfällen von 10.560 t (2013: 11.010 t) erwartet (*siehe auch Anlage 1.2*).

Der Entwurf der 11. Änderung der Gebührensatzung, die mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft treten soll, ist als *Anlage 2* beigefügt.

## **Finanzielle Auswirkung (in Euro)**

Die sich aus der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung ergebenden finanziellen Auswirkungen wurden bei der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 2014 entsprechend berücksichtigt. Die Verwaltung weist darauf hin, dass insofern eine Kenntnisnahme der Gebührenbedarfsberechnung bereits eine zustimmende Beratung der diesbezüglichen Haushaltsansätze 2014 des Produktes 11.01.01 – Entsorgung häuslicher Abfälle – einschließt.

## **Anlagen:**

**Anlage 1 Gebührenbedarfsberechnung für die Entsorgung häuslicher Abfälle 2014 (einschl. Anlagen 1.1 – 1.12)**

**Anlage 2 11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann**